

(8) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Stadtteil- bzw. Ortsjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter müssen geeignet und befähigt entsprechend der LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung sein.

§ 13 Stadtsicherheitsbeauftragter

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben, die dem Träger der Feuerwehr nach § 26 Abs. 1 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte in der jeweils gültigen Fassung obliegen, wird der Stadtsicherheitsbeauftragte auf Vorschlag der Stadtwehrleitung für die Dauer von 3 Jahren vom Träger der Feuerwehr bestellt.
- (2) Der Stadtsicherheitsbeauftragte ist für die fachliche Anleitung der in den Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren benannten Sicherheitsbeauftragten verantwortlich.
- (3) Der Stadtsicherheitsbeauftragte ist dem Stadtwehrleiter direkt unterstellt.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren. Die Mitglieder der Jugendabteilung können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.

- (3) Eine Mitgliederversammlung der gesamten Feuerwehr kann bei besonderen Gelegenheiten einberufen werden. Darüber hinaus hat der Stadtwehrleiter sicherzustellen, dass jede Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberuft. Diese ist einzuberufen, wenn der Träger der Freiwilligen Feuerwehr, der Stadtwehrleiter, der Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder einer Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Verantwortlich für die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Sitzung ist der Stadtwehrleiter bzw. der Stadtteil- oder Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist danach eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann bei Mitgliederversammlungen der Stadtteil- und Ortswehren der Sitzungsleiter nach mindestens 30 Minuten die Mitgliederversammlung unter den in der Tagesordnung genannten Punkten erneut aufrufen. Die Mitgliederversammlung ist danach unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

- (5) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und
 - b) durch Ausschluss.Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei der vorsätzlichen Verletzung von Dienstpflichten und Störung der örtlichen Gemeinschaft ausschließen.

Eine Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft ist besonders gegeben, wenn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb und außerhalb des Dienstes, Tätigkeiten ausüben,

- die Strafgesetzen zuwiderlaufen oder
- die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten

und somit dem Ansehen der öffentlichen Einrichtung Freiwilligen Feuerwehr schaden könnte. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung LSA.

- (2) Der Ausschluss hat in einem schriftlichen Bescheid durch den Oberbürgermeister mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen zu erfolgen. Zuvor ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 16 Jubiläen und Verabschiedungen

- (1) Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren mit runden Gründungsjubiläen können als Anerkennung für ihren freiwilligen Dienst an der Allgemeinheit an ihrem Ehrentag durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrengabe erhalten.
- (2) Den Ehrentag des runden Gründungsjubiläums kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr mit einer finanziellen Zuwendung unterstützen.
- (3) Zur Verabschiedung langjähriger und ehrenvoller Kameraden in die Alters- und Ehrenabteilungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten diese Kameraden Blumen und eine Ehrengabe in Form eines Geschenkes.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Ehrengaben zum 10-jährigen Dienstjubiläum, sowie allen darauf folgenden 10 Dienstjahren, gemäß DA 110/1.05.00 der Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 17 Sterbe- und Todesfälle

- (1) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die betreffende Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr vom Sterbe- bzw. Todesfall informiert. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr verfasst eine Todesanzeige und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt.
- (2) Der Verstorbene erhält zu dessen Beisetzung ein Trauergebilde mit Schleife vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr. Es erfolgt eine offizielle Teilnahme an der Beisetzung durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtwehrleiter.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.03.2013 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015


Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0179/2015
Übertragung der Erteilung des Einvernehmens zu den Vereinbarungen nach § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) auf den Oberbürgermeister
Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister die Erteilung des Einvernehmens zu den Vereinbarungen nach § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 5. März 2013 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) für alle Tageseinrichtungen und Horte in der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015


Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0180/2015
Artikelsatzung
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 folgende Artikelsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Anpassung von Satzungen der Stadt Schönebeck (Elbe) an das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. (KVG LSA).

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015


Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1 Artikelsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Anpassung von Satzungen der Stadt Schönebeck (Elbe) an das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Artikelsatzung zur Anpassung von Satzungen der Stadt Schönebeck (Elbe) an das Kommunalverfassungsgesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Schönebeck (Elbe) (Wappensatzung) vom 04.10.2011

1. Präambel

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der §§ 5, 8, 15 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:“

2. § 8 Ordnungswidrigkeiten

Der Absatz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt,“ ...

3. § 9 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung tritt gleichzeitig die geänderte Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Schönebeck(Elbe) (Wappensatzung) in Kraft.

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 06.07.2011

1. Präambel

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA, S. 522) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:“

2. § 13 Ordnungswidrigkeiten

2.1 Der Absatz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt,“ ...

2.2 Der Absatz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„..., in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €“

3. § 16 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung tritt gleichzeitig die geänderte Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in Kraft.

Artikel 3 Änderung der Satzung über den Betrieb der kommunalen, kulturellen Einrichtungen in der Stadt Schönebeck (Elbe) und dem Heimtiergarten „Bierer Berg“ vom 04.04.2003

1. Präambel

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1

des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:“

2. § 1 Allgemeine Bestimmungen

2.1. Die Ziffer 1 wird aufgehoben.

2.2. Die nachfolgenden Ziffern 2-4 werden die Ziffern 1-3.

3. § 6 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung tritt gleichzeitig die geänderte Satzung über den Betrieb von kommunalen, kulturellen Einrichtungen und den Heimtiergarten „Bierer Berg“ in Kraft.

Artikel 4 Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportanlage „Skatepark“, W.-Hellge-Straße 73 vom 06.11.2007

1. Präambel

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:“

2. § 6 Ordnungswidrigkeiten

2.1 Der Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA,“ ...

2.2 Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.“

3. § 8 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung tritt gleichzeitig die geänderte Satzung über die Benutzung der Sportanlage „Skatepark“, W.-Hellge-Straße 73, in Kraft.

Artikel 5 Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 08.12.2004

1. Präambel

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:“

2. § 7 Ordnungswidrigkeiten

2.1 Der Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt im Sinn des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA,“ ...

2.2 Der Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

3. § 10 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung tritt gleichzeitig die geänderte Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen in Kraft.

Das Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze der Stadt Schönebeck(Elbe) erhält folgende Fassung:

Übersicht der Spielplätze der Stadt Schönebeck (Elbe) Stand August 2015

| | | |
|----|------------|--|
| 1 | Spielplatz | Elbenau Schulzenstraße/Ecke Liesekuhle |
| 2 | Spielplatz | Straße der Jugend |
| 3 | Spielplatz | Frohse Friedhofsweg |
| 4 | Spielplatz | Leipziger Straße/Am Solgraben |
| 5 | Spielplatz | Am Schwanenteich |
| 6 | Spielplatz | Edelmannstraße |
| 7 | Spielplatz | Görtzker Straße |
| 8 | Spielplatz | Dr.-Tolberg-Straße |
| 9 | Spielplatz | Boeltzigstraße |
| 10 | Spielplatz | Kärntener Straße |
| 11 | Spielplatz | Wilhelm-Hellge-Str. 297 |
| 12 | Spielplatz | Joh.-R.-Becher Straße |
| 13 | Spielplatz | St.-Jakobi-Straße |
| 14 | Spielplatz | Blauer Steinweg/Luisenstraße |
| 15 | Spielplatz | Am Streifeld |
| 16 | Spielplatz | Salineinsel |
| 17 | Spielplatz | Plötzky Albert-Schweitzer-Straße |
| 18 | Spielplatz | Pretzien Am Park |
| 19 | Bolzplatz | Pretzien |
| 20 | Spielplatz | Ranies Am Sängerbüschchen |
| 21 | Spielplatz | Bierer Berg |
| 22 | Spielplatz | Auf dem Soleschiff |
| 23 | Bolzplatz | Bolzplatz Sporthalle Franz Vollbring |
| 24 | Bolzplatz | Blauer Steinweg/Krokusweg |

Artikel 6 Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Benutzung des Friedwald Schönebeck(Elbe) (Friedwaldsatzung) vom 16.05.2014

1. Präambel

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 19 und 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:“